

## **Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) sowie § 6 Abs. 2 d) der Verbandssatzung in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 08. April 2010 (ABl. Brandenburg Nr. 21, 870) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.04.2018 die folgende Sechste Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform des Zweckverbandes und Verbandsgebiet**

(1)

Die Verbandsmitglieder, die Landkreise „Teltow-Fläming“ und „Dahme- Spreewald“, bilden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming und für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme- Spreewald unter dem Namen „Südbrandenburgischer Abfallzweckverband“ einen Zweckverband nach den Bestimmungen des GKGBbg in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Sitz des Zweckverbandes ist Ludwigsfelde.

(3)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND“ entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



(4)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften finden in dem von § 12 GKGBbg vorgegebenen Rahmen entsprechende Anwendung.

(5)

Der Zweckverband nimmt die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben im in § 1 Absatz 1 genannten Gebiet als öffentliche Einrichtung wahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

(1)

Der Zweckverband betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abfallentsorgung nach Absatz 1 umfasst die Aufgaben, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) in der jeweils geltenden Fassung auferlegt sind. Der Zweckverband ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(3)

Der Zweckverband ist für die Rekultivierung, die Sanierung, die Sicherung und die Nachsorge der Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde, in Senzig, in Horstfelde, in Oehna sowie „Markendorfer Chaussee“ in Jüterbog verantwortlich.

(4)

Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

(5)

Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligen.

### **§ 3**

#### **Befugnisse**

(1)

Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2)

Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

(3)

Der Zweckverband regelt insbesondere im Rahmen einer Abfallentsorgungssatzung die Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen und im Rahmen einer Abfallgebührensatzung die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann daneben Benutzungs- und Entgeltordnungen verabschieden.

### **§ 4**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsausschuss (§ 11) und
3. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) (§ 13).

**§ 5****Verbandsversammlung**

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus 17 stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Der Landkreis Teltow-Fläming hat 10 Stimmen und entsendet 10 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung, von denen neben dem Landrat oder der Landrätin 6 dem Kreistag und 3 der Kreisverwaltung anzugehören haben. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat 7 Stimmen und entsendet 7 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung, von denen neben dem Landrat oder der Landrätin 4 dem Kreistag und 2 der Kreisverwaltung anzugehören haben.

(2)

Die Landräte bzw. Landrätinnen sind jeweils Vertretungspersonen kraft Amtes. Die sonstigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung werden nach dem Zusammentritt des Kreistages jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag aus seiner Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die sonstigen Vertretungspersonen üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(3)

Die Landräte bzw. Landrätinnen als Vertretungspersonen kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter bzw. ihre allgemeine Stellvertreterin im Amt vertreten, sofern nicht ein anderer Bediensteter oder eine andere Bedienstete benannt oder betraut wird. Für alle sonstigen Vertretungspersonen können Stellvertreter und Stellvertreterinnen für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für die Entsendung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4)

Scheidet eine Vertretungsperson oder deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Entsendung des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin ebenfalls Absatz 2 Satz 2 bis 4 Anwendung. Für ausgeschiedene sonstige Vertretungspersonen sind unverzüglich Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 zu bestellen.

(5)

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen.

(6)

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1)

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung selbständig entscheidet.

(2)

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:

- a) Die Wahl und die Abwahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin,
- b) die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- d) Aufhebung und Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) Auflösung des Zweckverbandes.

(3)

In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner die weiteren, nach §§ 12, 18 Satz 2 GKGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ausschließlich der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Entscheidung über Standorte, Konzeptionen, Planung, Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- c) der Erlass und die Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung und sonstiger Satzungen,
- d) der Erlass und die Änderung von Benutzungs- und Entgeltordnungen,
- e) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge sowie den Erfolgsplan, den Finanzplan und die Aufnahme von Krediten,
- f) die Festsetzung der Umlagen,
- g) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
- h) die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 auf Vorschlag der Verbandsleitung,
- i) die notwendigen Festlegungen zu Auslagen und Verdienstausfallentschädigungen für die Vertretungspersonen und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
- j) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- k) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- l) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- m) die Gründung oder die Beteiligung an Unternehmen,
- n) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert ab 125.000 €,
- o) die Aufnahme und Hingabe von Krediten,
- p) die Entscheidung über alle anderen vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 250.000 Euro (netto),
- q) alle den Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) betreffenden Beschlüsse des SBAZV, wie zum Beispiel die Entsendung von Vertretungspersonen des SBAZV und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung des ZAB, Richtlinien, Weisungen oder einfache Beschlussfassungen zu den in der Verbandsversammlung des ZAB zu fassenden Beschlüssen und Wahlen, Beschlüsse zu den an den ZAB zu zahlenden Umlagen sowie Zustimmung zur Aufnahme von Krediten durch den ZAB.

(4)

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in weiteren Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Absätzen 2 und 3 ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind, zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung übertragen.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1)

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Vertretungspersonen beruft der oder die Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein.

(2)

Die Verbandsversammlung ist von ihrem oder ihrer Vorsitzenden nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung, einzuberufen.

(3)

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4)

Die Einladung an die Vertretungspersonen hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Diese Angaben sind außerdem 14 Kalendertage vor der Sitzung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern gemäß § 26 Satz 1 öffentlich bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.

(5)

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6)

Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung auch ohne Antrag festzustellen, wenn alle anwesenden Vertretungspersonen weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 28 Kalendertagen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird. Die 2. Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von 3 Kalendertagen erfolgen.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1)

Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2)

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der BbgKVerf in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3)

Die Verbandsleitung, die Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit**

(1)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.



(2)

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, insbesondere jedoch bei:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

## **§ 10**

### **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das GKGBbg oder die Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 lit. b, d und e sowie nach § 6 Absatz 3 lit. a, c, d, e, l, m, n, o, p und q bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 lit. a und c sowie gemäß § 6 Absatz 3 lit. f, g, h, i, j und k bedürfen einer Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.

Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 3 lit. b bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 lit. d und e sowie Absatz 3 lit. b und f bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

**§ 11****Verbandsausschuss**

(1)

Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Verbandsleitung ist stimmberechtigt und führt den Vorsitz. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Hierfür benennt jedes Verbandsmitglied die gleiche Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen für die Wahl zum Verbandsausschussmitglied. Jedes Verbandsmitglied soll mit der gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen im Verbandsausschuss repräsentiert sein.

(2)

Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Verbandsleitung vertritt diese auch in der Funktion als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verbandsausschusses. Für die weiteren Mitglieder im Verbandsausschuss werden Stellvertreter und Stellvertreterinnen gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 gewählt.

**§ 12****Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1)

Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2)

Der Verbandsausschuss entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(3)

Dem Verbandsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) den Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Werte von 100.000 Euro (netto) bis zu 250.000 Euro (netto) belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 125.000 Euro,

- c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen,
- d) Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 100.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen,
- e) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

### **§ 13**

#### **Verbandsleitung**

(1)

Der Vorstandsvorsteher oder die Vorstandsvorsteherin sind hauptamtlich tätig. Die Verbandsleitung und ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

(2)

Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3)

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Vertreter bzw. ihrer Vertreterin und dem bzw. der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. ihrer Vertreterin zu unterzeichnen.

Abweichend von Satz 1 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die in § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben sowie darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Geschäfte die Unterzeichnung durch die Verbandsleitung oder ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin:

- a) Vergabe von Aufträgen nach VOL/A bis 100.000 Euro netto,
- b) Vergabe von Aufträgen nach VOB/A bis 150.000 Euro netto,
- c) Vergabe von freiberuflichen Aufträgen bis 150.000 Euro netto,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Zweckverband zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 Euro,
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 100.000 Euro (netto) nicht überschreitet,
- f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 100.000 Euro (netto),

g) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 125.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte.

(4)

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Verbandsleitung**

(1)

Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie – nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung – die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2)

Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und Wahrnehmung aller ihr übertragenen Aufgaben,
- c) Umsetzung der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
- d) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindererträge,
- e) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD,
- f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 100.000 Euro (netto),
- h) Einziehung von Gebühren und Entgelten,
- i) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Zweckverbandes.

(3)

Die Verbandsleitung entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. § 58 BbgKVerf findet entsprechende Anwendung.

(4)

Die Verbandsleitung und ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(5)

Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, unverzüglich nach Maßgabe von § 55 BbgKVerf zu beanstanden. Stellt die Verbandsleitung nach einer erneuten Beschlussfassung wiederum einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung fest, hat sie diesen nach Maßgabe des Satzes 1 zu beanstanden und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen. § 55 BbgKVerf ist zu beachten.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses sowie der Verbandsleitung**

(1)

Die Vertretungspersonen, die Mitglieder des Verbandsausschusses (mit Ausnahme der Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses) sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.

(2)

Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der BbgKVerf.

## **§ 16**

### **Beschäftigte**

(1)

Der Zweckverband kann Beschäftigte haben.

(2)

Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 GKGBbg über die anteilige Übernahme der Beschäftigten oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse.

## **§ 17**

### **Verbandswirtschaft**

(1)

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2)

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(3)

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Wirtschaftsplan**

(1)

Die Verbandsleitung leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2)

Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

## **§ 19**

### **Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen.

**§ 20****Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel**

(1)

Der Zweckverband erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren und Entgelte.

(2)

Soweit sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage.

(3)

Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl des zum Zweckverband gehörenden Gebietes der Verbandsmitglieder. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres.

(4)

Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5)

Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes letzten Quartalsmonats fällig.

**§ 21****Prüfung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 22**

### **Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsmitglieder/ Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen**

Der Zweckverband kann auf Grundlage gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsmitgliedern übernehmen.

## **§ 23**

### **Aufnahme neuer Mitglieder**

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus. Der Beitretende erklärt gegenüber dem Zweckverband, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

## **§ 24**

### **Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Das Ausscheiden aus dem Zweckverband setzt den Antrag eines Verbandsmitgliedes sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus.

## **§ 25**

### **Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes**

(1)

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung und Verteilung des Verbandsvermögens. Sämtliche Geschäfte des Zweckverbandes sind abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Abwicklerin ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Die Abwicklerin beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Abwicklerin fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Die Abwicklerin kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.



(2)

Die Abwicklerin befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel gemäß § 20 Absatz 3 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage im Zeitpunkt der Auflösung zu erheben. Abweichende Regelungen können in einer Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden.

## § 26

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden abweichend davon im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

## § 27

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Ludwigsfelde, 18. April 2018



Lutz Pätzold

Verbandsvorsteher des  
Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbandes

